



HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 11.02.2026

**Verbindlichkeit, Verfahren und Steuerungswirkung kinderrechtlicher
Folgenabschätzung im Verwaltungshandeln des Landes Hessen**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3248, wird ausgeführt, dass Kinderrechte in Hessen Verfassungsrang besitzen und durch Monitoring, Leitlinien sowie ressortübergreifende Abstimmungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass weder quantitative Erfassungen noch verbindliche, standardisierte Verfahren zur systematischen Prüfung kinderrechtlicher Auswirkungen von Gesetzen, Programmen oder Verwaltungshandeln existieren. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der operativen Verbindlichkeit und Steuerungswirkung kinderrechtlicher Berücksichtigung im Regierungshandeln.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Hessen nimmt bei der Umsetzung der Kinderrechte eine Vorreiterrolle ein: Seit dem Jahr 2018 besitzen Kinderrechte Verfassungsrang und als erstes Bundesland gibt es eine Beauftragte für die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Landesregierung stützt sich auf verschiedene Datengrundlagen, insbesondere den Kinderrechte-Index 2025 und das hessische Kinder- und Jugendrechte-Monitoring. Letzteres liefert qualitative, landesspezifische Erkenntnisse zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und fließt direkt in politische und administrative Entscheidungsprozesse ein. So werden Beteiligungs- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche kontinuierlich weiterentwickelt und bestehende Entwicklungsbedarfe sichtbar gemacht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen existiert in Hessen trotz des verfassungsrechtlichen Rangs der Kinderrechte keine verbindliche, standardisierte kinderrechtliche Folgenabschätzung für Gesetzesvorhaben und zentrale Verwaltungsvorhaben?

Die verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechte in Art. 4 Abs. 2 der Hessischen Verfassung begründet einen verbindlichen Maßstab für staatliches Handeln. Sie führt jedoch nicht automatisch zu einem eigenständigen, standardisierten Prüfverfahren für Gesetzes- und Verwaltungsvorhaben. Hessen setzt auf die fachliche und rechtliche Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts sowie auf das Kinder- und Jugendrechte-Monitoring als Instrument der strukturellen Weiterentwicklung.

Frage 2 Welche konkreten formalen Prüfschritte müssen Ministerien derzeit durchlaufen, um die Berücksichtigung kinderrechtlicher Auswirkungen im Rahmen von Gesetzes- oder Programmvorhaben nachweislich zu dokumentieren?

Frage 3 Welche institutionelle Stelle ist innerhalb der Landesregierung für die ressortübergreifende Kontrolle der Einhaltung kinderrechtlicher Prüfstandards verantwortlich?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Berücksichtigung kinderrechtlicher Belange erfolgt im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3248, verwiesen.

Frage 4 Beabsichtigt die Landesregierung, eine verpflichtende kinderrechtliche Folgenabschätzung mit dokumentierter Prüflogik einzuführen, und falls nein: Aus welchen Gründen wird hiervon abgesehen?

Hessen nutzt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, um Kinderrechte in Entscheidungsverfahren zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen, um Kinderrechte noch verbindlicher zu verankern, werden fortlaufend geprüft.

Wiesbaden, 13. März 2026

Heike Hofmann